

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.143 vom 30. Januar 2018

BS Appellationsgericht, 2018-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2017.143

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.143 du 30 janvier 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.143 del 30 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 27. Juni 2017 in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VPRG, SG 270.100) und § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100). Zuständig für die Beurteilung des Rekurses ist grundsätzlich das Dreiergericht (§ 88 Abs.

E. 2

2.1 Zur Begründung ihres Entscheids bezüglich der Zuständigkeiten der Kantonspolizei und des Departements hat die Vorinstanz erwogen, die Kompetenz zum Erlass temporärer verkehrspolizeilicher Anordnungen im Zusammenhang mit Baustellen stehe bezüglich Kantonsstrassen grundsätzlich der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei und bezüglich Gemeindestrassen der betroffenen Landgemeinde zu (§ 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Strassenverkehr [StVO, SG 952.200]). Vorliegend seien neben den Kantonsstrassen [...] auch die Gemeindestrassen [...] vom Entscheid betroffen. Daraus folge unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts der Prozessökonomie, des Gebots der Rechtssicherheit und des Grundsatzes der Einheit des Verfahrens die Notwendigkeit, die Entscheidzuständigkeit auf eine bestimmte Behörde zu konzentrieren (BVGer A-6471/2009 vom 2. März 2010 E. 4.2.3). Das signalisierte und grossräumige Verkehrskonzept für den Riehener Quartierverkehr sei von der Gemeinde Riehen und der Kantonspolizei gemeinsam erarbeitet worden. Die betreffenden angeordneten Verkehrssignale auf den Kantonsstrassen und den Gemeindestrassen seien dabei voneinander abhängig. Grundsätzlich stünden die Rechts- und Linksabbiegeverbote auf den Kantonsstrassen, die jeweils zugehörigen Fahrverbote auf den Gemeindestrassen. Bei getrennter Zuständigkeit würde das Verfahren durch die Gabelung des Rechtsweges unnötig kompliziert und es entstünde die Gefahr sich in der gleichen Sache widersprechenden Entscheiden. Eine ganzheitliche Beurteilung durch eine Instanz erweise sich daher als notwendig und die Voraussetzungen für eine sogenannte Kompetenzattraktion seien deshalb erfüllt (vgl. BGer 1C_551/2010 vom 7. Dezember 2011 E. 3.2). Es sei folglich gerechtfertigt, dass die sachliche Zuständigkeit für die strittigen Verkehrsanordnungen sowohl auf den Gemeinde- als auch Kantonsstrassen auf die Kantonspolizei übertragen worden ist.

2.2 Diese Konzentration der Entscheidzuständigkeit beim JSD ist für den Rekurrenten zwar logisch begründet, führe aber dazu, dass Rechte verloren gingen. Neu sei plötzlich ein anderes Departement zuständig, welches sich nur um rein verkehrstechnische Belange kümmere und mit dem Bau der Äusseren Baslerstrasse und den Immissionsgrenzwerten nichts zu tun habe. Mit der Entscheidkonzentration beim JSD gehe auch das Recht unter,

dass der Gemeinderat im Rahmen der Beschwerde direkt über begleitende Massnahmen hätte entscheiden können, während sich nun das Departement auf die Beschränkung auf den Streitgegenstand berufe. Wäre der Gemeinderat zuständig, so hätte er in Kenntnis der Überschreitung der Grenzwerte durch die Anzahl und Zusammensetzung der täglichen Fahrzeuge unverzüglich weitere flankierende Massnahmen verfügen können.

Soweit der Rekurrent damit an seiner Rüge der Unzuständigkeit von Kantonspolizei und Vorinstanz überhaupt noch festhält, kann ihm nicht gefolgt werden. Vielmehr ist den vorinstanzlichen Erwägungen vollumfänglich zu folgen. Diese Zuständigkeit aufgrund Kompetenzattraktion führt im Übrigen auch nicht zu den vom Rekurrenten genannten Nachteilen. Beim B_____weg handelt es sich weiterhin um eine Gemeindestrasse, also eine ortsfeste Anlage der Gemeinde Riehen. Soweit diese wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beiträgt, hat die Vollzugsbehörde die notwendigen Sanierung anzuordnen, sofern diese technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sowie zur Vermeidung der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte notwendig ist, und nicht die Voraussetzungen zur Gewährung von Erleichterungen erfüllt sind (Art. 13 ff. der Lärmschutz-Verordnung [LSV, SR 814.41]).

E. 3

Mit dem angefochtenen Zwischenentscheid ist neben der Feststellung der Zuständigkeiten der Antrag des Rekurrenten auf Erlass einer vorsorglichen Massnahme im Rekursverfahren abgewiesen worden.

3.1 Vorsorgliche Massnahmen bezwecken, den tatsächlichen oder rechtlichen Zustand während der Hängigkeit eines Verfahrens einstweilen zu regeln. Sie gewähren damit vorläufigen Rechtsschutz. Mit sichernden Vorkehren wird gewährleistet, dass der bestehende Zustand einstweilen unverändert erhalten bleibt. Mit gestaltenden Massnahmen wird demgegenüber ein Rechtsverhältnis provisorisch geschaffen oder einstweilig neu geregelt. Der Entscheid über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen setzt Dringlichkeit voraus, d.h. es muss sich als notwendig erweisen, die fraglichen Vorkehren sofort zu treffen. Sodann muss der Verzicht auf Massnahmen für den Betroffenen einen Nachteil bewirken, der nicht leicht wieder gutzumachen ist, wofür ein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse genügt. Erforderlich ist schliesslich, dass die Abwägung der verschiedenen Interessen den Ausschlag für den einstweiligen Rechtsschutz gibt und dieser verhältnismässig erscheint. Der durch die Endverfügung zu regelnde Zustand soll weder präjudiziert noch verunmöglicht werden. Vorsorgliche Massnahmen beruhen auf einer bloss summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage (BGE 130 II 149 E. 2.2 S. 155; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 560 ff.).

3.2 Die Vorinstanz hat erwogen, Rechtsbegehren könnten nur im Rahmen des Streitgegenstandes gestellt werden. Mit seinem Antrag verlange der Rekurrent aber über den Streitgegenstand des angefochtenen Entscheids hinaus, dass unverzüglich weitere Massnahmen zur Verkehrsentlastung während der Bauzeit im Zusammenhang mit der Sanierung der Äusseren Baselstrasse in Riehen zu ergreifen seien. Mit den im einzelnen konkretisierten Begehren würden neue, in der angefochtenen Verfügung nicht geregelte und auch nicht zu regelnde Rechtsfragen aufgeworfen und damit der Streitgegenstand überschritten, da die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung darüber nicht befunden habe. Während vorsorgliche Massnahmen dazu bestimmt seien, einen tatsächlichen oder

rechtlichen Status einstweilen unverändert zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen einstweilen sicherzustellen, verlange der Rekurrent über den angefochtenen Entscheid hinausgehende vorsorgliche Massnahmen zur sofortigen Umsetzung seiner Anträge. Eine vorsorgliche Massnahme könne aber nicht dazu dienen, den Gesuchsteller während des laufenden Verfahrens in die nachgesuchte Rechtsposition einzusetzen. Sie könne nicht die Duldung eines nicht bewilligten Zustandes bewirken. Die Rechtsposition des Rekurrenten werde während des laufenden Verfahrens weder eingeengt noch erweitert, es werde vielmehr allein die zu Verfahrensbeginn bestehende Rechtslage fortgesetzt.

3.3 Aufgrund der vorliegenden Konstellation sind die zulässigen Anträge entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen nicht derart beschränkt. Gegenstand der angefochtenen Verfügung ist die Regelung der Durchgangsmöglichkeit unter anderem im B____weg. Während die ursprüngliche verkehrspolizeiliche Anordnung vom 29. Dezember 2016 in der C____strasse zwischen [...] und B____weg, in Fahrtrichtung B____weg, noch ein Rechtsabbiegeverbot von 7■19 Uhr (ausgenommen Zubringerdienst sowie schwere Motorwagen und Velo/Mofa) vorsah, gilt gemäss der Anordnung vom 15. Februar 2017 in der C____strasse bei der Einmündung B____weg ein Abbiegeverbot (ausgenommen Zubringerdienst zwischen [...] sowie Taxi, Lastwagen, Velo und Mofa) nur noch von jeweils 6■9 Uhr morgens. Damit stellt die Ersetzung der Anordnung vom 29. Dezember 2016 eine Verschlechterung für die Anwohner des B____wegs dar. Der Rekurrent möchte die Verringerung der Lärmimmissionen an seiner Wohnstrasse erreichen. Vorsorgliche Massnahmen können auch ein ■aliud■ zur streitbetroffenen Verfügung beinhalten, solange es sich innerhalb des Verfahrensziels befindet (Häner, Vorsorgliche Massnahmen im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, in: ZSR 1997 II 253 ff., 265; Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 563). Auf ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen ist daher grundsätzlich auch einzutreten, wenn der Gesuchsteller inhaltlich etwas anderes verlangt, als was im Hauptverfahren beantragt werden kann. Dies bedeutet aber noch nicht, dass materiell ein Anspruch auf Erlass einer vorsorglichen Massnahme während des laufenden Verfahrens bestünde.

3.4 Der Rekurrent macht geltend, dass der B____weg bereits vor der Umleitung des Verkehrs als äusserst belastete Strasse mit überschrittenen Immissionsgrenzwerten in den Lärmkataster aufgenommen worden sei. Eine Verminderung der Belastung durch den Einbau eines Flüsterbelages sei bereits vor der baustellenbedingten Umleitung praktisch wieder verloren gegangen. Die Umleitung des Verkehrs gehöre als baubedingte Massnahme zum gesamten Bauvorhaben. Die Behörden hätten daher nicht nur aufgrund verkehrstechnischer Überlegungen handeln dürfen, sondern auch über Umwelt- und Lärmschutzmassnahmen entscheiden müssen. Für die Reduktion von Verkehrsimmissionen an der Quelle sei der Gemeinderat zuständig. Es müssten daher unverzüglich begleitende Lärm- und Schadstoffschutzmassnahmen getroffen werden. Ohne diese Massnahmen hätte die Baubewilligung so lange nicht erteilt werden dürfen, bis seitens der Planer Vorschläge gemacht worden wären, wie die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Aufgrund der Bauzeit von drei bis fünf Jahren sei von einem dauerhaften Zustand auszugehen.

3.5 Die vom Rekurrenten beantragte vorsorgliche Verfügung zielt auf eine Verkehrsverlagerung als Massnahme zur Immissionsbegrenzung im B____weg in Riehen. Sie hat unweigerlich erhebliche Auswirkungen auf die Immissionsituation in anderen Strassenzügen, in die der Verkehr umgeleitet werden müsste. Dies verlangt eine eingehende

Prüfung der Situation, welche nicht im Rahmen einer bloss summarischen Prüfung für den Erlass einer vorsorglichen Massnahme getätigt werden kann. Zu beachten ist zudem, dass die vom Rekurrenten verlangten Lärmschutzmassnahmen nicht allein im Zusammenhang mit den Bauarbeiten in der Äusseren Baselstrasse zusammenhängen, sondern darüber hinaus explizit auch mit der bereits vor den damit verbundenen Verlagerungen des Strassenverkehrs bestehenden Belastungssituation. Die Immissionsgrenzwerte sind sodann nur am Tag wenig überschritten. Damit liegt keine Dringlichkeit vor, die für den Erlass vorsorglicher Massnahmen während des Verfahrens vor dem Justiz- und Sicherheitsdepartement vorausgesetzt ist. Es ist dem Rekurrenten im Gegenteil zuzumuten, den vorinstanzlichen Entscheid abzuwarten. Folglich ist der Entscheid des Justiz- und Sicherheitsdepartements im Ergebnis zu schützen.

3.6 Dass es nicht notwendig erscheint, die beantragten Vorkehren sofort zu treffen, bedeutet jedoch nicht, dass die Anliegen des Rekurrenten unbedeutend wären. Überschreiten Lärmimmissionen die Immissionsgrenzwerte, gilt der Lärm als übermässig, d.h. als lästig oder für die Gesundheit des Menschen längerfristig schädlich (Jägerin: Griffel/Liniger/Rausch/Thurnherr (Hrsg.), Fachhandbuch Öffentliches Baurecht, Zürich 2016, Rz. 4.246). Als Folge davon müssen an der Quelle verschärfte Massnahmen zur Emissionsbegrenzung bzw. zur Sanierung getroffen werden. Die Gemeinde Riehen ist als für die Gemeindegasse zuständiges Gemeinwesen auch dann, wenn man die Zuständigkeit der Behörden zum Erlass verkehrsverlagernder Massnahmen in diesem Verfahren verneint, im Fall einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte im B_____weg verpflichtet, über eine Sanierung und die zu ergreifenden Massnahmen im Sinn von Art. 13 ff. LSV förmlich zu beschliessen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt eine Rechtsverweigerung vor, wenn sich eine Behörde weigert, eine in ihren Geschäftskreis fallende Angelegenheit an die Hand zu nehmen und zu behandeln (BGE 87 I 241 E. 3 S. 246; BGer 1A.81/2005 vom 13. Mai 2005 E. 1.1). Private können den Vollzug des Lärmschutzrechts im Einzelfall erzwingen, indem sie von der zuständigen Behörde den Erlass einer Verfügung verlangen und ■ falls die Behörde dennoch untätig bleibt ■ Rechtsverweigerungsbeschwerde erheben (Hunger, Die Sanierungspflicht im Umweltschutz- und im Gewässerschutzgesetz, Zürich 2012, S. 44 f.; Gächter, Durchsetzung von Sanierungspflichten mittels Rechtsverweigerungsbeschwerde, in: URP 2005, S. 775 ff.; BVGE 2009/1 E. 3). Für das vorliegende Verfahren kann der Rekurrent allerdings nichts daraus ableiten.

4. Daraus folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist. Entsprechend diesem Verfahrensausgang trägt der Rekurrent die Kosten des Verfahrens mit einer Gebühr von CHF 1■000.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.